



Kindertagespflege

Eine Aufgabe für engagierte Menschen

I. Kindertagespflege – Was ist das?

Kindertagespflege ist ein gesetzlich anerkanntes Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 0 bis einschließlich 13 Jahren.

Die Kindertagespflege ist dem Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt und im Rahmen des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für die Ein- und Zweijährigen eine gleichrangige Alternative zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Vorrang hat ab einem Alter von drei Jahren die Betreuung in einer Kita.

Mit der Gleichstellung wurden die Weichen gestellt für den Auftrag der Erziehung, die Bildung und Betreuung und die qualitativen Voraussetzungen der Tagespflegeperson.

Als Tagespflegepersonen können Personen aus einschlägigen Berufsfeldern, wie z.B. Kinderpflegerinnen oder Erzieherinnen tätig werden oder Personen, die über eine entsprechende Qualifikation für die Kindertagespflege verfügen.

Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis, die nach eingehender Prüfung durch das Jugendamt erteilt werden kann.

Tagespflegepersonen bieten Betreuungsplätze im eigenen Haushalt oder in anderen kindgerechten Räumlichkeiten an.

Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern handelt es sich um so genannte Kinderbetreuerinnen, für die spezielle Regelungen gelten.

II. Kindertagespflege eine individuelle, besonders familiennahe Betreuungsform

Viele Eltern wünschen sich qualitativ hochwertige pädagogische Betreuungsangebote in kleinen Gruppen mit fester Bezugsperson und familienähnlicher Atmosphäre, in der sich ihre Kinder geborgen fühlen.

In der Kindertagespflege werden gleichzeitig max. fünf Kinder durch eine konstante Bezugsperson betreut. Bei einer Großtagespflege max. neun Kinder von mind. zwei konstanten Bezugspersonen. Dies erleichtert den „Jüngsten“ den Einstieg in die Betreuung außerhalb der Familie und bietet gute Rahmenbedingungen für frühkindliche Bildung und Entwicklung.

Der Betreuungsalltag in der Kindertagespflege

Da die Grundsteine für die geistige und charakterliche Entwicklung in den ersten Lebensjahren gelegt werden, ist die frühe Förderung besonders bedeutsam. Tagespflegepersonen bieten im familiären Rahmen vielfältige Lern- und Bildungsmöglichkeiten und unterstützen die Kinder dabei, die Welt zu erkunden.

Ein geregelter Ablauf und feste Rituale sind wichtig. Spielen, Ausflüge machen, alltagsintegrierte Bildungsangebote strukturieren den Alltag ebenso, wie die gemeinsamen Mahlzeiten oder der Mittagsschlaf.

Praxisbeispiel:

Ich heie Kerstin Kirchhoff und bin seit ber 17 Jahren als selbststndige Tagesmutter ttig. Ich bin gelernte Erzieherin und wusste bereits von Beginn an, dass ich mit Kindern arbeiten mchte. Nach 5 Jahren Ttigkeit im Kindergarten entschied ich mich bewusst, Tagesmutter fr U 3 Kinder zu werden. Fr mich ist es eine Berufung. Ein Alltag mit kleinen Kindern luft nicht immer einfach und reibungslos ab. Es sollte im Vorfeld gut berlegt sein, ob man als Tagesmutter ttig werden mchte. Besonders die "Eingewhnungsphasen" der neuen Tageskinder verlangen viel Geduld, Nerven und Fingerspitzengefhl! Nicht jede Familie ist gleich. Auch das verlangt viel Feinfhligkeit und Menschenkenntnis.

Mein Tagesablauf:

06:30 bis 09:00 Uhr	Bringezeit der Tageskinder/ Begrungsfingerspiele
09:00 bis 09:30 Uhr	Frhstck mit selbstgebackenem Brot und Aufstrich, danach Zhne putzen/ die Kleinsten machen ein Schlfchen
09:30 bis 10:30 Uhr	Freispielsituation: spielen, malen, Bcherbetrachtung, toben, kuscheln; auerdem wird der nahegelegene Spielplatz besucht
10:30 bis 10:45 Uhr	2. Frhstck mit einem Snackteller (Obst, Rohkost)
10:45 bis 12:00 Uhr	Zeit fr altersgerechte, spielerische Frderung: Hand-Auge-Koordination, Farbenlehre, Sprachfrderung, Bewegungsspiele
Ab 12:00 Uhr	Mittagessen (frisch zubereitet), danach Zhne putzen
Ab 12:30 Uhr	Abholphase der ersten Kinder, die anderen werden zum Mittagschlaf fertig gemacht
Gegen 13:30 Uhr	wach werden und bei gutem Wetter den Garten strmen; wir genieen einen kleinen Nachmittagsnack
Ab 15:30 Uhr	die Kinder werden verabschiedet und freuen sich schon auf den nchsten ereignisreichen Tag mit ihren Spielkameraden!

Die fest strukturierten Tage mit wiederkehrenden Ritualen geben den Kindern (jeden Alters) Sicherheit, strken ihr Selbstbewusstsein und machen sie offen fr neue Herausforderungen!

Mit viel Freude werden „auer der Reihe“ Geburtstage und jahreszeitliche Feste und Ereignisse mit den Kindern vorbereitet und gefeiert. Sie werden mit Fotos dokumentiert und zum Abschied dem Tageskind berreicht.

Als Tagesmutter wird es nie langweilig. Man baut einen engen Bezug zum "fremden" Kind und gleichzeitig ein vertrauensvolles Verhltnis zu den "abgebenden" Eltern auf. In regelmigen Abstnden erwarten uns Tagesmttern interessante Eingewhnungen und schwere Abschiede von liebgewonnen Familien!

Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern bleiben die wichtigsten Bezugspersonen für ihr Kind. Der Wechsel zwischen Eltern und Tagespflegepersonen gelingt dem Kind nur, wenn das Verhältnis zwischen Eltern und Tagespflegepersonen möglichst spannungsfrei gehalten wird. Sollten einmal Konflikte auftauchen, ist es wichtig, diese möglichst schnell zu besprechen. Es empfiehlt sich dringend schon zu Beginn eines Pflegeverhältnisses notwendige Absprachen so konkret wie möglich zu formulieren und in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich festzuhalten (Muster sind beim Jugendamt erhältlich). Eltern und Tagespflegepersonen sind Partner im Erziehungsprozess eines Kindes. Grundlage all ihres Handelns sollte daher die gemeinsame Sorge um das Kind sein. Entsprechend ihres Bildungsauftrages erstellt die Tagespflegeperson in regelmäßigen Abständen eine Entwicklungsgeschichte über das Tagespflegekind, die die Kindeseltern erhalten.

Kontakt und Eingewöhnungsphase

Während des ersten Kontaktes zwischen Kindeseltern und Tagespflegepersonen sollten gegenseitig Vorstellungen ausgetauscht werden. Vor allem aber spielt die Frage nach Sympathie und grundsätzlich übereinstimmenden Erziehungsvorstellungen eine große Rolle. Nun beginnt die Eingewöhnungsphase für das Kind, die sich nach Alter und Persönlichkeit richtet. In dieser Zeit wird das Kind kleinschrittig daran gewöhnt, eine Zeit ohne seine vertrauten Bezugspersonen zu verbringen. Es hat sich bewährt, dass zu Anfang die Bezugsperson gemeinsam mit dem Kind eine kurze Zeit bei der Tagespflegeperson verbringt. Dem Kind wird erst dann zugemutet, allein in der Tagespflegestelle zu bleiben, wenn es eine emotionale Brücke zu der Tagespflegeperson geschlagen hat. Hilfreich für den Übergang ist es, wenn das Kind ein eigenes Schmusetier, Nuckeltuch oder ähnliches mitbringt.

Um das Kind nicht unnötig zu belasten, ist es zu empfehlen die ersten Vorgespräche nicht in Anwesenheit des Kindes zu führen.

III. Welche Voraussetzungen braucht eine Tagespflegeperson?

Persönliche Voraussetzungen

- Überzeugende Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Offenheit und Aufgeschlossenheit neuen Menschen und Situationen gegenüber
- Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern
- Kooperationsbereitschaft mit dem Jugendamt
- Psychische und physische Belastbarkeit
- Ausgeglichenheit, Einfühlungsvermögen für Kinder und für Eltern, Verantwortungsbewusstsein
- Zuverlässigkeit, Organisationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit, Fähigkeit zur Bewältigung von Konfliktsituationen
- Bereitschaft
 - zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen
 - zur Fort- und Weiterbildung
 - zum Austausch mit anderen Institutionen (z.B. Jugendamt, Tagespflegepersonen, Familienzentren usw.)

Familiäre Voraussetzungen

- Alle Familienmitglieder müssen mit der Aufnahme eines Tageskindes einverstanden sein

Räumliche Voraussetzungen

- Es sollte ausreichend Platz für Spiel-, Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten (für Mittagsschlaf und ggf. Übernachtungen) vorhanden sein; angenehme Atmosphäre; Ausschluss von offensichtlichen räumlichen und sozialen Gefahrenpotentialen (z.B. Treppen, Kamine, Gartenteiche und weitere Gefahrenquellen sollten kindersicher sein)
- Genügend Außenspielmöglichkeiten: eigener Garten oder Spielplatz in der Nähe
- Grundhygiene
- Wohnen Sie zur Miete, ist es empfehlenswert, die Aufnahme eines Tagespflegekindes mit dem Vermieter abzustimmen
- Im Haushalt einer Tagespflegeperson ist das Rauchen nicht gestattet

Zeitliche Voraussetzungen

- Um Kindern einen Betreuungswechsel zu ersparen, sollten Sie die Tätigkeit über einen genügend langen Zeitraum planen
- Einer der großen Vorzüge der Kindertagespflege in Familien ist die zeitliche Flexibilität. Kindertagespflege eignet sich auch als Ergänzung zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung
- Unter Umständen müssen Betreuungszeiten vor 07:00 Uhr und nach 17:00 Uhr abgedeckt werden. Berufstätige Eltern sind zum Teil auch von Schicht; Nacht- und Wochenenddiensten betroffen. Sie sollten sich überlegen, zu welchen Zeiten Sie Kindertagespflege anbieten können oder wollen

Grundvoraussetzungen und rechtliche Voraussetzungen

- Mindestalter 21 Jahre
- Hochschulabschluss
- Beherrschen der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Schriftlicher Bewerberbogen
- Gesundheitliche Belastbarkeit; ärztliches Attest
- Führungszeugnis (von allen erwachsenen Personen im Haushalt; die Kosten übernimmt das Jugendamt)
- Pädagogische Qualifizierung (i.d.R. 160 Stunden)
- Hygienebelehrung durch das Gesundheitsamt
- Vorlage einer schriftlichen Konzeption (Muster beim Jugendamt erhältlich)
- Regelmäßige Dokumentation über die Entwicklung des Tagespflegekindes für die Kindeseltern (Vorlagen sind beim Jugendamt erhältlich)
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden
- Teilnahme an Fortbildungen mit pädagogischem Inhalt (innerhalb von 5 Jahren sind 50 Stunden für eine erneute Pflegeerlaubnis nachzuweisen)
- Teilnahme an einem „Ersten Hilfe Kurs am Kind“ (dieser muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden, mindestens 9 Unterrichtsstunden)
- Keine gegenwärtige oder vergangene Inanspruchnahme von stationärer oder ambulanter Erziehungshilfe für die eigenen Kinder

Checkliste:
„Schritt für Schritt zur Tagespflegeperson“

Schritt 1:

Überlegen Sie, ob Sie sich eine Tätigkeit als Tagespflegeperson vorstellen können. Besuchen Sie am besten eine Kindertagespflegestelle oder machen Sie ein Praktikum, um zu testen, ob Ihnen die Arbeit gefällt und liegt.

Schritt 2:

Binden Sie Ihre Familie ein! Überlegen Sie gemeinsam, wie Sie das Betreuungsangebot gestalten wollen, ob Sie im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in angemieteten Räumen betreuen möchten, wie viele Kinder sie aufnehmen möchten und zu welchen Zeiten die Betreuung stattfinden kann.

Schritt 3:

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem zuständigen Jugendamt auf. Hier werden Sie zu allen Themen rund um die Kindertagespflege beraten und erfahren, wie hoch der Bedarf an Plätzen in der Kindertagespflegen vor Ort ist.

Schritt 4:

Anschließend nimmt das Jugendamt eine sogenannte Eignungsfeststellung vor. Diese beinhaltet u.a. eine gemeinsame Begehung Ihrer Räumlichkeiten und die Überprüfung der unter Punkt III genannten Voraussetzungen.

Schritt 5:

Ist die Eignungsprüfung positiv, startet, falls erforderlich, die Qualifizierung für die Kindertagespflege. Das Jugendamt bietet in Zusammenarbeit mit der Volkshochschule Paderborn regelmäßig Qualifizierungskurse an. Nach Abschluss der Eignungsprüfung können Sie sich mit entsprechender Bescheinigung des Jugendamtes dazu anmelden.

Schritt 6:

Haben Sie alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie die Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII für die Betreuung von bis zu fünf Kindern. Die Pflegeerlaubnis wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt.

Schritt 7:

Jetzt können Sie Ihre Arbeit aufnehmen!

Bei der Suche nach einem Betreuungsplatz unterstützt das Jugendamt suchende Eltern und vermittelt Sie als Tagespflegeperson.

Sie können aber auch selbst für Ihre Betreuungsplätze werben, zum Beispiel mit Flyern, Inseraten in Zeitungen oder einer Internetseite.

IV. Bezahlung der Tagesbetreuung

Die Bezahlung in der öffentlichen Kindertagespflege richtet sich grundsätzlich nach den individuellen Gegebenheiten und ist abhängig von:

- der Qualifizierung der Tagespflegeperson
- der Betreuungsdauer
- etwaigen besonderen Bedürfnissen

Das Betreuungsgeld ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Pflegegeldsätze ab dem 01.08.2013

Stufe 1: Für Tagespflegepersonen ohne Grundqualifikation

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h ~3 h/Tag	15-20 h ~4 h/Tag	20-25 h ~5 h/Tag	25-30 h ~6h/Tag	30-35 h ~7h/Tag	35-40 h ~8h/Tag	mehr als 40h ~8,5 h/Tag
Pflegegeld/ Monat	165,00 €	220,00 €	275,00 €	330,00 €	385,00 €	440,00 €	468,00 €

Stufe 2: Für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h	15-20 h	20-25 h	25-30 h	30-35 h	35-40 h	mehr als 40h
Pflegegeld/ Monat	264,00 €	352,00 €	440,00 €	528,00 €	616,00 €	704,00 €	748,00 €

Stufe 3: Für Tagespflegepersonen mit besonderer Qualifikation

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h	15-20 h	20-25 h	25-30 h	30-35 h	35-40 h	mehr als 40h
Pflegegeld/ Monat	330,00 €	440,00 €	550,00 €	660,00 €	770,00 €	880,00 €	935,00 €

In den o.g. Tagespflegesätzen ist folgender Erziehungsbeitrag enthalten:

Stufe 1: Für Tagespflegepersonen ohne Grundqualifikation

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h	15-20 h	20-25 h	25-30 h	30-35h	35-40 h	mehr als 40h
Pflegegeld/ Monat	50,00 €	66,00 €	83,00 €	99,00 €	116,00 €	132,00 €	140,00 €

Stufe 2: Für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h	15-20 h	20-25 h	25-30 h	30-35h	35-40 h	mehr als 40h
Pflegegeld/ Monat	79,00 €	106,00 €	132,00 €	158,00 €	185,00 €	211,00 €	224,00 €

Stufe 3: Für Tagespflegepersonen mit besonderer Qualifikation

Betreuungszeit/ Woche	10-15 h	15-20 h	20-25 h	25-30 h	30-35h	35-40 h	mehr als 40h
Pflegegeld/ Monat	99,00 €	132,00 €	165,00 €	198,00 €	231,00 €	264,00 €	281,00 €

Das Betreuungsgeld wird gegebenenfalls auf staatliche Leistungen, wie z.B. Arbeitslosengeld I und II oder Wohngeld teilweise angerechnet.

Tagespflegepersonen erhalten in der Regel eine einmalige Eingewöhnungspauschale in Höhe von 67,50 €, die einer Eingewöhnungszeit von insgesamt 15h entspricht.

Für die Tätigkeiten im Rahmen der Bildungsdokumentation, für das Angebot regelmäßiger Elterngespräche, für die pädagogische Vor- und Nachbereitungszeit und für die Teilnahme an dem vom Jugendamt organisierten Netzwerktreffen gewährt die Stadt Paderborn eine monatliche Pauschale in Höhe von 18,00 € für jede Tagespflegeperson, die Kinder betreut.

Grundsätzlich sind private Zuzahlungsforderungen an die Eltern ausgeschlossen. Lediglich ein angemessener Beitrag zu den Mahlzeiten ist tolerierbar und zählt zu den Einkünften.

V. Steuerliche Behandlung des Pflegegeldes

Seit dem 01.01.2009 müssen alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Art der Einnahmen (privat oder öffentlich). Versteuert werden muss nur der Gewinn. Um ihn zu ermitteln, werden die Betriebsausgaben entweder über eine Pauschale oder über eine Einzelaufstellung von den Einnahmen abgezogen. Die Betriebsausgabenpauschale liegt ab 2009 bei 300,00 EUR pro ganztags betreutem Kind und Monat. Es fällt keine Einkommensteuer an, wenn das Einkommen nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale die Grundfreibetragsgrenze von derzeit 9.000,00 € im Jahr bei Ledigen und 18.000,00 € bei Verheirateten nicht überschreitet. Bei einer gemeinsamen Veranlagung mit dem Ehepartner hängt die Höhe der Einkommensteuer auch vom Einkommen des Partners ab. Verheiratete Tagespflegepersonen müssen deshalb ihren Gewinn in der gemeinsamen Steuererklärung mit dem Ehepartner angeben.

Eine Gewerbebescheinigung ist für Kindertagespflegepersonen nicht erforderlich.

Betriebsausgabenpauschale

Wie bei allen Pauschalen gilt: Sie ersetzen das umständliche Auflisten von Einzelausgaben durch einen einheitlichen Betrag. Ab 2009 dürfen aus Vereinfachungsgründen in der Einkommensteuererklärung anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pro Kind und Monat pauschal 300,00 € als Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen werden. Diese Pauschale bezieht sich allerdings auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Bei einer geringeren Betreuungszeit wird die Pauschale anteilig gekürzt.

Mit der Formel $300 \times \text{tatsächlichen Wochenstd.}$ können Sie die Höhe ihrer

40

Betriebsausgabenpauschale errechnen.

Es gibt auch Fälle, in denen keine Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden kann, nämlich dann, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbstständige Tätigkeit stattfindet. Bitte wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Steuerrecht an Ihren Sachbearbeiter beim zuständigen Finanzamt.

VI. Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Aufgrund der Aufsichtspflicht haften Eltern für alle Schäden, die ihre Kinder verursachen. Im Rahmen der Kindertagespflege überträgt sich die Aufsichtspflicht von den Eltern auf die Tagespflegeperson. Somit übernimmt die Tagespflegeperson auch die Verpflichtung der Schadensregulierung, soweit die Aufsichtspflicht verletzt wurde. Vor der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses ist daher zunächst abzuklären, inwieweit der Haftpflichtschutz durch die Versicherung der Eltern bzw. der Tagespflegeperson abgedeckt ist. Für Kinder unter 7 Jahren besteht jedoch kein Haftpflichtdeckungsschutz, da Kinder unter 7 Jahren noch nicht deliktisch haftbar gemacht werden können (Schäden, die Kinder unter 7 Jahren verursachen, sind nur dann durch den Haftpflichtdeckungsschutz abgedeckt, wenn die Schäden aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung von Tagespflegeeltern entstanden sind). Im konkreten Fall könnte dies bedeuten, dass ein Geschädigter unter Umständen leer ausgeht, da hierfür auch nicht die Tagespflegeperson verantwortlich gemacht werden kann, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht genüge getan hat. Die Tagespflegeperson sollte daher in jedem Fall bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung anfragen, ob diese für die übernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tageskindes eintritt bzw. entsprechend erweitert werden kann. Schäden, die ein Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind in der Regel nicht versicherbar. Hierzu sollten Eltern und Tagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsvereinbarung entsprechende Regelungen treffen.

Krankenversicherung des Tageskindes

In der Regel besteht ein Krankenversicherungsschutz für das Kind seitens der Familienversicherung der Eltern. Auch hier gilt wieder, vor der Aufnahme des Tagespflegverhältnisses den Versicherungsschutz im Einzelfall abzuklären.

Unfallversicherung des Tageskindes

Für alle Tagespflegekinder, die vom Jugendamt vermittelt wurden, deren Tagespflegepersonen über eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen und dem Jugendamt bekannt sind, besteht kraft Gesetzes beitragsfreier Unfallversicherungsschutz.

Unfallversicherung für die Tagespflegeperson

Für Tagespflegepersonen besteht die gesetzliche Pflicht zur Unfallversicherung durch die Berufsgenossenschaft (BGW).

Sofern eine laufende Pflegegeldzahlung an die Tagespflegeperson erfolgt, können die nachgewiesenen Aufwendungen für die Mindestbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet werden.

An Tagespflegepersonen, die Kinder aus Selbstzahlerfamilien betreuen, kann eine Erstattung der BGW Beiträge erfolgen, sofern die Tagespflegeperson durch den Pflegkinderdienst an die Familie des Kindes vermittelt wurde und sie über eine Pflegeerlaubnis verfügt.

Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson

Der Krankenversicherungsschutz liegt in der Verantwortung der Tagespflegeperson. Es bleibt die Möglichkeit zur beitragsfreien Familienversicherung beim Ehepartner bis zu einem Gesamteinkommen von derzeit 435,00 EUR im Monat (Bei Minijobbern gilt die Einkommensgrenze bis 450,00 EUR).

Für Tagespflegepersonen, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge ausgehend von einer Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.015,00 EUR im Jahr 2018 berechnet (für hauptberuflich Selbstständige gilt hingegen eine Mindestbemessungsgrundlage i. H. v. 2.283,75 EUR). Ist das tatsächliche Einkommen höher als 1.1015,00 EUR, wird der Beitrag auf der Grundlage des tatsächlichen (nachgewiesenen) Einkommens berechnet. Beiträge werden nur vorläufig festgesetzt, die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen erzielten beitragspflichtigen Einnahmen für das jeweilige Kalenderjahr nach Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides. Es kann daher zu Beitragsnachzahlungen oder Beitragserstattungen kommen.

(Bundesministerium für Fam., S., F. u. J.; „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“)

Die verringerten monatlichen Beiträge werden hälftig vom Jugendamt erstattet. Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Krankenkasse in Verbindung.

Rentenversicherung für die Tagespflegeperson

Wenn die Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgabenpauschale 450,00 EUR monatlich überschreiten, sind die Tagespflegepersonen rentenversicherungspflichtig. Wenn durch einen Wechsel im Betreuungsverhältnis nur die Einkünfte im Jahresdurchschnitt unter 450,00 EUR fallen, sind Sie nicht mehr rentenversicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung anteilig vom Jugendamt erstattet zu bekommen.

Arbeitslosenversicherung

Wenn die selbstständige Tätigkeit als Tagespflegeperson mit mindestens 15 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, auf Antrag ein Versicherungspflichtverhältnis in der Arbeitslosenversicherung zu begründen. Voraussetzung ist u.a., dass unmittelbar bzw. in einem bestimmten Zeitraum vor der Aufnahme der Tätigkeit in der Kindertagespflege bereits ein Versicherungspflichtverhältnis z.B. ein Arbeitsverhältnis bestand. Der Antrag muss spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden.

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Kindertagespflege: die familiennahe Alternative. S. 27)

Ansprechpartner der wirtschaftlichen Jugendhilfe:

Jugendamt der Stadt Paderborn
Am Hoppenhof 33
Gebäudeteil D
33104 Paderborn

Frau Bartels, Zi. 3.09, Tel. 05251/88-1990
Herr Jahnig, Zi. 3.09, Tel. 05251/88-1570

VII. Gesetzliche Grundlagen

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege richtet sich nach dem SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch). Insbesondere wird auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a hingewiesen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Tagespflegeperson / Kinderbetreuer/-in verpflichtet sich, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) in entsprechender Weise wahrzunehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos die für Sie zuständige Fachkraft des Jugendamtes einzubeziehen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Eltern anzubieten.

§ 23 SGB VIII Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung in der Kindertagespflege, nach Maßgabe von § 24, umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung und
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfall-Versicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung, in anderen Räumen, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, gegen Entgelt länger als drei Monate, betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

Sind diese rechtlichen Richtlinien erfüllt, erteilt das Jugendamt die Pflegeerlaubnis. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann in Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. In der Regel wird die Erlaubnis für die Betreuung von bis zu drei Kindern gegeben. Die eigenen Kinder werden dabei nicht mitgezählt.

Sollen mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden, handelt es sich nicht mehr um Kindertagespflege. Hier wird eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII des Landesjugendamtes erforderlich.

Für die Kindertagespflege dürfen sich zwei Tagespflegepersonen zusammenschließen und in geeigneten Räumlichkeiten gemeinsam bis zu neun Kinder betreuen.

§ 72a SGB VIII Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

§ 104 SGB VIII Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. ohne Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 oder § 44 Abs. 1 Satz 1 ein Kind oder einen Jugendlichen betreut oder ihm Unterkunft gewährt,
 2. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 48a Abs. 1, ohne Erlaubnis eine Einrichtung oder eine sonstige Wohnform betreibt oder
 3. entgegen § 47 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder
 4. entgegen § 97a Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig als Arbeitgeber eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 105 SGB VIII Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt.



VIII. Ansprechpartner

Personensorgeberechtigte und auch Tagespflegepersonen haben einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen. Das Jugendamt der Stadt Paderborn steht Ihnen bei Fragen und Problemen gern zur Verfügung.

Stadt Paderborn
- Jugendamt -
Am Hoppenhof 33
Gebäudeteil D
33104 Paderborn



Die Fachberatung erfolgt durch die einzelnen Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes im jeweiligen Sozialbezirk:

Sozialbezirk 1

(Schloss Neuhaus, Mastbruch, Sande und Sennelager)

Liane Knaup

Am Hoppenhof 33, Zimmer. D 1.22, Tel. 05251/88-2205
l.knaup@paderborn.de

Sozialbezirk 2

(nordöstliche Teile der Kernstadt, Marienloh, Benhausen, Neuenbeken und Dahl)

Annette Welslau

Am Hoppenhof 33, Zimmer: C 3.31, Tel. 05251/88-2116
a.welslau@paderborn.de

Sozialbezirk 3

(Innenstadt und Südstadt)

Ursula Symann

Am Hoppenhof 33, Zimmer: D 2.08, Tel. 05251/88-2083
u.symann@paderborn.de

Sozialbezirk 4

(Wewer)

Cornelia Thorwesten

Am Hoppenhof 33, Zimmer: D 1.08, Tel. 05251/88-1577
c.thorwesten@paderborn.de

(westl. Kernstadt/Elsen)

Johanna Veiga-Pinto

Am Hoppenhof 33, Zimmer: D 1.22, Tel. 05251/88-1925
j.veiga-pinto@paderborn.de

Wirtschaftliche Jugendhilfe:

Buchstabe A bis K

Ute Bartels, Am Hoppenhof 33, Zimmer: D 3.09, Tel. 05251/88-1990

Buchstabe L bis Z

Stefan Jahnig, Am Hoppenhof 33, Zimmer D 3.09, Tel. 05251/88-1570

VHS/ Qualifizierung der Tagespflegepersonen:

Helga Köchling, Tel. 05251/8758633

IX. Informationen zur Kindertagespflege

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend;
Kindertagespflege

Tagespflegeverband: www.bvktp.de

Fachzeitschriften:

„ZeT“, Zeitschrift für Tagesmütter und -väter, Kallmeyersche Verlagsbuchhaltung, Bestellung unter Tel. 0511/40004 - 175 oder unter www.kallmeyer.de

Bilderbuch:

„Ein Tag bei meiner Tagesmama“ von Marion Klara Mazzaglia



Herausgeber: Stadt Paderborn - Jugendamt -

Redaktion: Pflegekinderdienst

Gestaltung: Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing

Alle in diesem Heft veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck - auch auszugsweise - ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Redaktion ist bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität der enthaltenen Informationen und Daten zu sorgen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist jedoch ausgeschlossen.

Stand: August 2018

